

Mathias Schmitt
Dorfstraße 44
92339 Beilngries
Tel: 0160 7218168
E-Mail: info@mad-hias.de

An das Verwaltungsgerichts München
Postfach 20 05 43
80005 München

Beilngries, 18.08.2025

Kombinierte Feststellungs- und Verpflichtungsklage nebst Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)

des Herrn Mathias Schmitt, StR (RS) – Beamter auf Lebenszeit
Dorfstraße 44, 92339 Beilngries als **Kläger**:

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
Salvatorstraße 2, 80333 München als **Beklagten**

wegen unvollständiger und fehlerhafter Aktenführung, selektiver Aktenvorlage und unzutreffender Auskünfte gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD)

A. Gegenstand der Klage

Der Kläger ist verbeamteter Lehrer mit dem Statusamt Studienrat im Realschuldienst, Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage.

Die Klage richtet sich gegen unvollständige und fehlerhafte Aktenführung, selektive Aktenvorlage sowie unzutreffende Auskünfte gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD).

Zusätzlich beantragt der Kläger im Wege einer einstweiligen Anordnung, die vollständige Vorlage seiner Personalakte sowie die Sicherung seines Masernschutz-Nachweises anzurufen.

B. Klageanträge (Hauptsache)

1. Feststellungsklage (§ 43 VwGO):

festzustellen, dass in der Personalakte des Klägers – insbesondere in dem Verwaltungsgericht im Verfahren M 5 S 25.4251 vorliegenden Akten – mehrfach unzutreffende, nicht ihn betreffende oder widersprüchlich geschwärzte/ungeschwärzte Dokumente enthalten sind, darunter:

- der Vermerk vom 17.06.2021 mit dem Vorwurf eines „Gefälligkeitsattests“ in mehrfacher Version (geschwärzt und ungeschwärzt),
- zwei Schriftstücke, die einen anderen Lehrer gleichen Namens („Matthias Schmitt, Staatliche Realschule ██████████“) betreffen.

2. Feststellungsklage (§ 43 VwGO):

festzustellen, dass diese Inhalte trotz Kenntnis des Beklagten von deren Unrichtigkeit und trotz gegenteiliger Zusicherungen gegenüber dem BayLfD weiterhin in der Personalakte enthalten und an das Gericht übermittelt wurden.

3. Feststellungsklage (§ 43 VwGO):

festzustellen, dass unterschiedliche Ordner gegenüber Beteiligten (dem Kläger am 29.04.2025, der Disziplinarbehörde am 08.05.2025 und dem Gericht am 15.07.2025) vorgelegt werden

4. Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO):

den Beklagten zu verpflichten,

- die vollständige, ungeschwärzte Personalakte des Klägers – einschließlich sämtlicher Nebenakten (insbesondere der an der Stammschule geführten Schulakte) – dem Verwaltungsgericht vorzulegen,
- die unzutreffenden bzw. nicht den Kläger betreffenden Dokumente aus der Personalakte zu entfernen,
- sämtliche Versionen des Vermerks vom 17.06.2021 zu kennzeichnen und die jeweiligen Schwärzungssentscheidungen zu dokumentieren,

- den vom Kläger nachgewiesenen Masernschutz zu den Akten zu nehmen und den bisherigen Verlust dieses Nachweises aufzuklären.

C. Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)

Der Kläger beantragt,

im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

1. die vollständige Personalakte einschließlich sämtlicher Nebenakten unverzüglich und ungeschwärzt dem Verwaltungsgericht vorzulegen,
2. den Masernschutz-Nachweis des Klägers zu sichern und in die Akten aufzunehmen,
3. es bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu unterlassen, weitere belastende Maßnahmen gegen den Kläger auf Grundlage einer unvollständigen oder fehlerhaften Aktenlage zu ergreifen (insbesondere dienstrechte Maßnahmen wie Abordnung, Versetzung, Besoldungskürzung oder Disziplinarmaßnahmen).

D. Sachverhalt

I) Gefälligkeitsattest-Vermerk

- Der Vermerk vom 17.06.2021 enthält den schwerwiegenden Vorwurf eines „Gefälligkeitsattests“.
- In den Aktenordnern 3 und 5 liegt dieser insgesamt dreimal ungeschwärzt vor, in Ordner 1 in geschwärzter Form.
- Gegenüber dem BayLfD erklärte der Beklagte, der Passus sei 2022 geschwärzt worden. Dies wird mit Nichtwissen bestritten.

Beweis: Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten vom 27.06.2025 als **Anlage 1**
(Anlagen: Seite 1 – 5)

- Tatsächlich entdeckte der Kläger den ungeschwärzten Passus erst am 11.04.2023.
- Der Kläger reichte am 29.06.2023 eine Dienstaufsichtsbeschwerde in dieser Sache ein

Beweis: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.06.2023 als **Anlage 2 (Anlagen: Seite 6)**

- Am 06.07.2023 wurde der Beklagte durch die Gewerkschaft ver.di ausdrücklich auf die Falschheit hingewiesen – ohne dass der Passus entfernt oder berichtigt wurde. Auch andere Beanstandungen wurden bisher nicht berichtigt. Der Kläger bittet um Beachtung der handschriftlichen Notizen.

Beweis: Schreiben der Gewerkschaft ver.di vom 06.07.2023 als **Anlage 3 (Anlagen: Seite 7 – 10)**

- Am 06.07.2023 machte der Kläger im Zuge des Hinweisgeberschutzgesetzes eine interne Meldung. Eine interne Meldestelle war zu diesem Zeitpunkt nicht eingerichtet.

Beweis: Interne Meldung an den Amtschef vom 06.07.2023 unter Punkt 8 als **Anlage 4 (Anlagen: Seite 11 – 13)**

- Der Beklagte fügte den Passus „Gefälligkeitsattest“ im Juli 2023 ungeschwärzt als Anlage 34 gegenüber dem Hauptpersonalrat und gegenüber dem örtlichen Personalrat (liegt dem Gericht in den Akten 3 vor **Az: M 5 S 25.4251**) vor. Der Kläger sollte als Personalratsvorsitzender versetzt werden.
- Am 10.08.2023 fügte der Beklagte den Passus „Gefälligkeitsattest“ als Anlage 30 zum Verfahren M 20 P 23.3986 ungeschwärzt bei (der Antrag findet sich nicht in den vorliegenden Gerichtsakten)
- In der Folge reichte der Kläger Dienstaufsichtsbeschwerden am 06.10.2023, 27.10.2023 und 16.11.2023 ein. Zwar wurde ministerieller Seite am 25.10.2023 der Eingang aller Dienstaufsichtsbeschwerden bestätigt – bis heute – also fast zwei Jahre später – wurde keine einzige verbeschieden.

Beweis: Dienstaufsichtsbeschwerden als **Anlagenkonvolut 5 (Anlagen: Seite 14 – 24)**

- Am 28.09.2024 meldete der Kläger erneut intern an den Amtschef und die Staatsministerin gemäß HinSchG Mängel in der Personalakte

Beweis: Interne Meldung vom 28.09.2024 nach HinSchG als **Anlage 6 (Anlagen: Seite 25 – 26)**

- Ab 15.10.2024 meldetet der Kläger fortlaufend Verstöße in seiner Personalakte an die externe Meldestelle gemäß HinSchG – eine abschließende Meldung fehlt bis heute.

Beweis: Rückmeldung der externen Meldestelle vom 15.04.2025 als **Anlage 7 (Anlagen: Seite 27 – 33)**

- Ab 22.10.2024 reichte der Kläger eine Dienstpetition in der Angelegenheit ein.

Beweis: Dienstpetition vom 22.10.2024 als **Anlage 8 (Anlagen: Seite 34)**

- Am 01.04.2025 rügte der Kläger gegenüber Frau Dr. Modesto die Unterstellung „präventiver Krankschreibungen“

Beweis: Rüge vom 01.04.2025 als **Anlagekonvolut 9 (Anlagen: Seite 35 – 37)**

- Am 04.04.2025 informierte der Kläger den Beklagten vorab über Blogbeiträge, die veröffentlicht werden.

Beweis: Mail vom 04.04.2025 mit Ankündigung von Blogbeiträgen als **Anlagen 10 (Seite 38 – 48)**

- Die Blogbeiträge veröffentlichte der Kläger erst im Zeitraum 02.08.2025 bis 06.08.2025, nachdem von Seiten des Beklagten weiter an der Abschottungshaltung beibehalten wurde. Der Kläger weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er im Zuge seines Deeskalationsinteresses den Blog bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 123 VwGO vorerst ruhen lässt.

- Am 11.04.2025 informierte der Kläger per Mail über seine Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten (Rückmeldung als **Anlage 1**)

Beweis: Mail vom 11.04.2025 und Beschwerde an BayLfD als **Anlagenkonvolut 11**

(Anlagen: Seite 49 – 53)

- Am 15.04.2025 informierte der Kläger per Mail über seine Meldungen und Eingaben zur Hinweisgeberschutzrichtlinie und zum HinSchG

Beweis: Mail vom 15.04.2025 und Darstellung nach HinSchG **Anlagenkonvolut 12**

(Anlagen: Seite 54 – 76)

- Der Passus „Gefälligkeitsattest“ wurde jeweils mehrmals bei den Personalakteneinsichtnahmen am 01.09.2023, am 12.06.2024, am 05.12.2025 und bei der teilweisen Personalakteneinsichtnahme am 29.04.2025 festgestellt – digitale Nachweise liegen vor.

II) Fremde Schriftstücke (Marktheidenfeld)

- In der Personalakte des Klägers befinden sich zwei Schriftstücke zu einer Nebentätigkeit und einer Anrechnungsstunde eines anderen Lehrers gleichen Namens (Staatliche Realschule [REDACTED]). Diese liegen dem Gericht im Verfahren **M 5 S 25.4251** vor.
- Obwohl der Kläger dies beanstandete (**siehe Anlage 10**) leistete der Beklagte keine Abhilfe
- Auch hier wurde dem BayLfD (**siehe Anlage 1**) gegenüber erklärt, die Unterlagen seien entfernt worden – tatsächlich befinden sie sich weiterhin in den Akten.

III) Selektive Aktenvorlage

- Am 29.04.2024 erhielt der Kläger bei Akteneinsicht 7 Bände (6 Ordner + 1 Leitzordner „weiterer Schriftverkehr“).

- Am 08.05.2024 wurden an die Disziplinarbehörde nur 5 Ordner + 1 Leitzordner übermittelt (siehe Aktenordner 1 zum Verfahren **Az: M 5 S 25.4251**)
- Dem Verwaltungsgericht liegen lediglich 4 Ordner und eine Beiakte vor.
- Der Ordner „Antrag auf Ersetzung zur Zustimmung“, der dem Kläger am 05.12.2024 bei einer Personalakteneinsichtnahme vorgelegt wurde, wurde komplett entfernt.

Beweis: Deckblatt Personalakte (aus der Personalakteneinsichtnahme vom 05.12.2024)

Anlage 13 (Anlagen: Seite 77)

- Dies deutet auf eine selektive Aktenvorlage und damit eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen Aktenvorlage (§ 99 VwGO, Art. 28 BayVwVfG) hin.
- Der Landesdatenschutzbeauftragte äußerte sich hierzu am 27.06.2025 anders (**siehe Anlage 1**)
- Der Kläger wies auf seinem Blog bereits Anfang Mai darauf hin, dass das Staatsministerium dem Gericht unterschiedliche Aktenbestandteile vorlegt.

IV) Masernschutz-Nachweis und Urkundenunterdrückung

- Am 01.08.2025 wurde der Kläger letztmalig zur Vorlage eines Masernschutz-Nachweises aufgefordert, obwohl dieser Nachweis nachweislich bereits früher erbracht worden war.

Beweis: KMS V.4 – BP6060 -Sch – 2e.53917 **Anlage 14 (Anlagen Seite 78)**

- Der Kläger legte den Beweis bereits im Frühjahr 2021 vor und befand sich im Dienst. Damit ist ausgeschlossen, dass ein fehlender Nachweis einer Dienstaufnahme entgegenstand. Die Verantwortung dafür trägt das personalaktenführende Stelle.
- Am 19.11.2024 entdeckte der Kläger bei einer Akteneinsicht zwei zuvor **versteckt gehaltene Nebenordner** („Schulakte“). Liegt der Gerichtsakte zum Verfahren **M 5 S 25.4251** bei

- Der zeitliche Zusammenhang zwischen diesen „wiederaufgefundenen“ Ordnern und der Aufforderung vom 01.08.2025 deutet darauf hin, dass Beweismittel – insbesondere der Masernschutz-Nachweis – über Jahre hinweg unterdrückt oder nicht ordnungsgemäß geführt wurden.
- Mit Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten vom 24.05.2024 wurde bestätigt, dass unberechtigte Personen Zugang zur Akte und insbesondere der Gesundheitsdaten des Klägers hatten.

Beweis: Schreiben des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 24.05.2024 als **Anlage 15 (Anlagen: Seiten 79 – 83)**

- Zudem ist festzuhalten, dass die Aufforderung des Beklagten vom 01.08.2025 zur erneuten Vorlage eines Masernschutz-Nachweises in engem zeitlichen Zusammenhang zur externen Meldung des Klägers nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vom 21.11.2024 sowie seinem Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt (Az. 211 AR 637/25) steht. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass die Aufforderung nicht allein der Sachverhaltaufklärung diente, sondern im Gegenteil dem Zweck, Beweise für vorangegangene Aktenmanipulationen bzw. Urkundenunterdrückung zu verschleiern.

Beweis: Korrespondenz Masernschutz als **Anlagenkonvolut 16 (Seite 84 – 99)**

Folge:

- Sämtliche auf der behaupteten Nichterfüllung der Masernpflicht beruhenden Maßnahmen (z. B. Abordnung und Versetzung) beruhen auf einer unrichtigen Aktenlage und sind damit rechtswidrig.
- Der Masernschutz-Aspekt stützt die Annahme eines **systematischen Aktenführungs- und Vorlagefehlers** und bestätigt die Befürchtung einer selektiven Aktenpraxis des Beklagten.
- Der Kläger fügt seinen Impfausweis sowie den Laborbericht vom 11.08.2025 daher nur im vorliegenden Gerichtsverfahren bei. Der Kläger war als Kind an Masern erkrankt war und ließ sich am 18.02.2021 impfen. Ein vollständiger Masernschutz war somit gewährleistet. Das Fehlen dieses Nachweises in der

Personalakte des Klägers deutet auf eine unzulässige Aktenmanipulation bzw. Urkundenunterdrückung hin.

Beweis: Kopie des Impfausweises und Laborbericht vom 11.08.2025 als **Beweis 17** (Seite 100)

C. Rechtliche Würdigung

- **Amtsermittlungspflicht (§ 86 VwGO)** verletzt durch unvollständige Aktenvorlage.
- **Fürsorgepflicht (Art. 78 BayBG)** verletzt durch Belassen falscher/fremder Inhalte.
- **Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)** im Raum, da Nachweise (z. B. Masernschutz) trotz erbrachter Vorlage nicht in den Akten geführt wurden.
- **Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO, Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO)** verletzt.
- Maßnahmen, die auf dieser unrichtigen Aktenlage beruhen (u. a. Abordnung), sind rechtswidrig.

D. Anträge

1. Feststellung der unzutreffenden Inhalte, der widersprüchlichen Schwärzungen sowie der unzutreffenden Führung des Masernschutz-Nachweises.
2. Verpflichtung zur vollständigen Aktenvorlage einschließlich Nebenakten.
3. Verpflichtung zur Entfernung der unzutreffenden und fremden Inhalte.
4. Feststellung, dass der Masernschutz-Nachweis geführt war und die gegenteilige Darstellung auf einer unrichtigen bzw. unvollständigen Aktenlage beruht.

E. Vorbehalt weiteren Klagevortrags

Der Kläger weist darauf hin, dass ihm bislang keine vollständige Akteneinsicht gewährt wurde. Am 19.11.2024 wurden an seiner Stammschule zwei bislang zurückgehaltene Ordner („versteckte Ordner“) aufgefunden (vgl. Ordner 5 der vorliegenden Gerichtsakte), die bei vorangegangen Einsichtnahmen durch den am 01.09.2024 versetzten Schulleiter unterdrückt wurden. Der Kläger wurde unmittelbar danach versetzt; eine erneute

Einsichtnahme in diese Ordner sowie in die dort geführte Schulakte wurde ihm bislang verweigert.

Auch die Einsichtnahme am 05.12.2024 im Staatsministerium ergab gravierende Widersprüche zwischen den verschiedenen Aktenbeständen. Eine Beteiligung des Datenschutzbeauftragten wurde im Vorfeld abgelehnt. Am 29.04.2025 erhielt der Kläger lediglich eine eingeschränkte Einsicht in sieben Bände, die von den dem Gericht vorgelegten fünf Bänden erheblich abweichen. Zudem wurde die Beteiligung des Bürgerbeauftragten verweigert; die Einsicht wurde auf lediglich zwei Stunden beschränkt und erfolgte unter durchgehender Überwachung von zwei Mitarbeitern des Ministeriums. Die Bitte um Zusendung der vollständigen Akten wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Der Kläger behält sich daher ausdrücklich vor, nach vollständiger Vorlage und Einsichtnahme sämtlicher Aktenbestände, einschließlich der Schulakte, weiteren Klagevortrag zu halten und die Klage entsprechend zu erweitern oder zu präzisieren.

F. Abschließende Begründung

Der Kläger hat sämtliche internen und externen Abhilfewege ausgeschöpft, um die Mängel in seiner Personalakte bereinigen zu lassen. Er wandte sich wiederholt mit Dienstaufsichtsbeschwerden, Rügen, Petitionen sowie Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (intern und extern) an die zuständigen Stellen. Zudem informierte er den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, der die Mängel ebenfalls bestätigte.

Trotz dieser vielfältigen Bemühungen und klarer Hinweise auf unzutreffende bzw. unvollständige Aktenführung erfolgte durch den Beklagten keinerlei substanzelle Abhilfe.

Damit blieb dem Kläger zur Wahrung seiner Rechte nur der Klageweg eröffnet.

Anlagenverzeichnis

Anlagen	Seite
Anlage 1: Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten vom 27.06.2025	1
Anlage 2: Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29.06.2023	6
Anlage 3: Schreiben der Gewerkschaft ver.di vom 06.07.2023	7
Anlage 4: Interne Meldung an den Amtschef vom 06.07.2023 unter Punkt 8	11
Anlage 5: Dienstaufsichtsbeschwerden	14
Anlage 6: Interne Meldung vom 28.09.2024 nach HinSchG	25
Anlage 7: Rückmeldung der externen Meldestelle vom 15.04.2025	27
Anlage 8: Dienstpetition vom 22.10.2024	34
Anlage 9: Rüge vom 01.04.2025	35
Anlage 10: Mail vom 04.04.2025 mit Ankündigung von Blogbeiträgen	38
Anlage 11: Mail vom 11.04.2025 und Beschwerde an BayLfD	49
Anlage 12: Mail vom 15.04.2025 und Darstellung nach HinSchG	54
Anlage 13: Deckblatt Personalakte (aus der Personalakteneinsichtnahme vom 05.12.2024)	77
Anlage 14: KMS V.4 – BP6060 -Sch – 2e.53917	78
Anlage 15: Schreiben des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten vom 24.05.2024	79
Anlage 16: Korrespondenz Masernschutz	84
Anlage 17: Kopie des Impfausweises und Laborbericht vom 11.08.2025	100